

Richtlinien Fremdsprachen für den Diplomerweiterungsstudien-gang: Sprachkompetenz und Sprachaufenthalt

Erlassen von der Ausbildungsleitung. (Version vom 06.07.2018)

1. Internationales Sprachzertifikat Niveau C1	1
1.1. Von der PH Zug anerkannte Sprachzertifikate C1.....	1
1.2. Erlass des C1-Zertifikats	2
2. Fremdsprachenaufenthalt	3
2.1. Regelungen zum Sprachaufenthalt	3
2.2. Anerkennung von Zweisprachigkeit und sonstigen Aufenthalten	3
2.3. Anerkannte Länder (Länderlisten)	5

1. Internationales Sprachzertifikat Niveau C1

1.1. Von der PH Zug anerkannte Sprachzertifikate C1

Die Studierenden des Diplomerweiterungsstudiengangs müssen vor Studienstart in der gewählten Sprache eine Sprachkompetenz entsprechend dem Niveau C1 nach europäischem Referenzrahmen nachweisen. Die PH Zug akzeptiert die folgenden internationalen Zertifikate:

- Für Englisch: CAE Cambridge Advanced (seit 2015 auch ein First Certificate mit einer Punktzahl von mindestens 180 Punkten) und IELTS Academic Strand Band Score 7. Andere internationale C1 Zertifikate Englisch werden von Olivia Green geprüft (Mail an olivia.green@phzg.ch).
- Für Französisch: DALF C1

Die Kopie des internationalen C1 Zertifikates muss vor Studienbeginn, spätestens per 31. August bei der Kanzlei eingereicht werden.



1.2. Erlass des C1-Zertifikats

Unter bestimmten Bedingungen kann das C1-Zertifikat erlassen werden. Die Tabelle 1 gibt Auskunft über die Bedingungen, welche für einen Erlass erfüllt sein müssen. Dafür muss das entsprechende Formular «Antrag Erlass C1-Zertifikat» bei der Kanzlei bis spätestens 31. August eingereicht werden. Bei Fällen, die in der Tabelle nicht genannt aber vergleichbar sind, ist eine Abklärung sur Dossier möglich. Das entsprechende Formular wird auf Antrag von der Kanzlei zugestellt.

Tabelle 1: Bedingungen für den Erlass des C1-Zertifikats

Fremdsprachiger Elternteil und fremdsprachiger Schulbesuch von mind. 2 Jahren
<ul style="list-style-type: none">▪ In einer Familie mit entsprechendem fremdsprachigen Elternteil aufgewachsen. UND▪ In der gewählten Sprache während mindestens zwei Jahren eine Schule (Primar oder höher) im Sprachgebiet oder eine französisch- resp. englischsprachige Schule ausserhalb des Sprachgebietes (z. B. <i>lycée français oder international school</i>) besucht. UND▪ Bei der Einstufungsprüfung der PH Zug (inkl. mündliche Prüfung) das Sprachniveau C1 oder höher erreicht.
Fremdsprachiger Schulbesuch von mind. 5 Jahren
<ul style="list-style-type: none">▪ In der gewählten Sprache während mindestens fünf Jahren eine Schule (Primar oder höher) im Sprachgebiet oder eine französisch- resp. englischsprachige Schule ausserhalb des Sprachgebietes (z. B. <i>lycée français oder international school</i>) besucht. UND▪ Bei der Einstufungsprüfung der PH Zug (inkl. mündliche Prüfung) das Sprachniveau C1 oder höher erreicht.
Abschluss an Universität im Sprachgebiet
<ul style="list-style-type: none">▪ Einen Bachelor- oder Masterabschluss an einer Universität oder einer anderen tertiären Institution im Sprachgebiet erlangt und mind. 75 % der Kurse in der entsprechenden Sprache absolviert. UND▪ Bei der Einstufungsprüfung der PH Zug (inkl. mündliche Prüfung) das Sprachniveau C1 oder höher erreicht.

2. Fremdsprachenaufenthalt

2.1. Regelungen zum Sprachaufenthalt

Der Fremdsprachenaufenthalt muss im Diplomerweiterungsstudiengang ebenfalls vor Beginn des Studiums erfüllt sein. Der Besuch einer Sprachschule wird empfohlen, ist aber nicht zwingend.

Tabelle 2: Erforderliche Wochen für den Fremdsprachenaufenthalt

Studium einer Fremdsprache	Studium von zwei Fremdsprachen
10 Wochen in max. 3 Blöcke aufgeteilt	14 Wochen pro Sprache mind. 6 Wochen, insgesamt max. 4 Blöcke

Weiter Bestimmungen:
<ul style="list-style-type: none">• Aufenthalte von weniger als 2 Wochen am Stück werden nicht angerechnet.• Für DES-Studierende gelten sowohl Länder der Länderliste 1 wie auch 2 (cf. unten 2.3). In zweisprachigen Gebieten zählen nur Ortschaften, in denen die gewählte Fremdsprache die Mehrheitssprache ist.

Das ausgefüllte Formular «Nachweis Fremdsprachenaufenthalte» sowie die Kopien von Bestätigungen müssen bis spätestens 31. August bei der Kanzlei eingereicht werden. Die offiziellen Dokumente müssen belegen, dass die Studentin, der Student während der gesamten Dauer des Aufenthalts im Sprachgebiet war (z. B. Bestätigung einer Sprachschule für die ganze Zeit).

2.2. Anerkennung von Zweisprachigkeit und sonstigen Aufenthalten

Im Falle von Zweisprachigkeit, Studium bzw. beruflicher Tätigkeit im Sprachgebiet oder bereits vor Aufnahme des Studiums absolvierten (Sprach-)Aufenthalten kann der Fremdsprachenaufenthalt teilweise oder ganz erlassen werden. Zu den Bedingungen für die Anerkennung von Vorleistungen siehe Tabelle 3. Unter «Sprachgebiet» werden hier lediglich die Länder der Länderlisten 1A und 1B (siehe 2.3) verstanden.

Tabelle 3: Bedingungen für die Anerkennung von Vorleistungen Fremdsprachenaufenthalt

Zweisprachigkeit		
• Aufgewachsen im Sprachgebiet.	Aufenthalt wird erlassen	
• Aufgewachsen ausserhalb des Sprachgebiets, jedoch mit fremdsprachigem Elternteil und regelmässigem Gebrauch der Zielsprache und regelmässigem Kontakt zur Zielkultur.	Aufenthalt wird erlassen	
• Aufgewachsen ausserhalb des Sprachgebietes mit fremdsprachigem Elternteil und mit regelmässigem Gebrauch der Zielsprache, aber ohne regelmässigem Kontakt zur Zielkultur.	Wird als 4 Wochen anerkannt	
Zweisprachige/bilinguale Maturität (ohne Zeitlimite)		
• Eidgenössisch anerkannte zweisprachige Maturität	Wird als 4 Wochen anerkannt	
Austauschjahr, Studium, berufliche Tätigkeit im Sprachgebiet (ohne Zeitlimite)		
• Austauschjahr im Sprachgebiet • Studium im Sprachgebiet (mind. 2 Semester) • Berufliche Tätigkeit im Sprachgebiet (mind. 6 Monate am Stück)	Aufenthalt wird erlassen	
Sprachaufenthalte		
	Innerhalb der letzten 6 Jahre vor Studienbeginn	Länger als 6 Jahre vor Studienbeginn
• Sprachaufenthalt von mind. 10 Wochen absolviert	Werden voll angerechnet, der Sprachaufenthalt ist somit erfüllt	Wird als 6 Wochen anerkannt
• Sprachaufenthalt von 2-9 Wochen absolviert	Absolvierte Wochen werden anerkannt	Die Hälfte der absolvierten Wochen wird anerkannt

2.3. Anerkannte Länder (Länderlisten)

Die Länder gemäss den folgenden vier Listen werden für den Fremdsprachenaufenthalt gemäss den obigen Ausführungen unterschiedlich anerkannt. In zweisprachigen Gebieten zählen nur Ortschaften, in denen die gewählte Fremdsprache die Mehrheitssprache ist. Dies gilt für die Länder aller vier folgenden Listen.

Länderliste 1A - Englisch
Grossbritannien
Irland
USA
Kanada (englischsprachiger Teil)
Australien
Neuseeland

Länderliste 1B - Französisch
Frankreich
Belgien (französischsprachiger Teil)
Kanada (französischsprachiger Teil)
Westschweiz

Länderliste 2A - Englisch		
Antigua and Barbuda	Lesotho	Seychelles
Bahamas	Liberia	Sierra Leone
Barbados	Malawi	Singapore
Belize	Malta	Solomon Islands
Botswana	Marshall Islands	Somaliland
Cameroon	Mauritius	South Africa
Cook Islands	Namibia	South Sudan
Dominica	Nauru	Sudan
Eritrea	Nigeria	Swaziland
Federated States of Micronesia	Niue	Tanzania
Fiji	Pakistan	Tonga
Gambia	Palau	Trinidad and Tobago

Ghana	Papua New Guinea	Tuvalu
Grenada	Philippines	Uganda
Guyana	Rwanda	Vanuatu
India	Saint Kitts and Nevis	Zambia
Jamaica	Saint Lucia	Zimbabwe
Kenya	Saint Vincent and the Grenadines	
Kiribati	Samoa	

Länderliste 2B - Französisch		
Bénin	Djibouti	Niger
Burkina Faso	Gabon	République démocratique du Congo
Burundi	Guinée Conakry	Rwanda
Cameroun	Guinée Équatoriale	Sénégal
Centrafrique	Haiti	Seychelles
Comores	Luxembourg	Tchad
Congo	Madagascar	Togo
Côte d'Ivoire	Mali	Vanuatu

Kontaktperson bei Fragen: Olivia Green (olivia.green@phzg.ch)